

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V74/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Ausbildung in Teilzeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns haben in der Vergangenheit immer wieder Anfragen zu dem Thema erreicht, ob eine Ausbildung in Teilzeit absolviert werden kann und wie sich dann die Vergütung zusammensetzt.

Zwar stand die Anlage 2.1.1 zur KAO der Durchführung der Teilzeitausbildung zur Altenpflegerin nicht entgegen; dies ergab sich aus der Verweisung in § 2 I 1 Anlage 2.1.1 zur KAO i.V.m. § 7 I TVAöD-Pflege auf die für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebenden Vorschriften, zu denen unter anderem auch § 11 TVöD zählt, der die Teilzeitbeschäftigung regelt. Trotzdem fehlte es bisher bezüglich der Berechnung des Ausbildungsentgelts bei einer Teilzeitbeschäftigung eine § 24 II TVöD/KAO entsprechende Regelung zur Verkürzung der Vergütung Nichtvollbeschäftigter. Auch eine Anwendung des § 24 II TVöD/KAO kraft Verweisung schied aus, weil sich § 8 II TVAöD-Pflege nur auf § 24 I TVöD/KAO bezieht. Dies und ferner der Umstand, dass die Möglichkeit der Teilzeitausbildung bereits seit einiger Zeit bekannt ist und die TVöD-Tarifparteien auch im Rahmen weiterer Tarifrunden nach Inkrafttreten des TVAöD auf eine Anpassung des Ausbildungsentgelts an eine Teilzeitausbildung verzichtet haben spricht dafür, dass es sich hier um einen bewussten Verzicht der Tarifparteien auf eine solche Anpassung handelt.

Obwohl im TVöD (und auch in der KAO) ein entsprechender direkter Verweis fehlt, dass Auszubildenden, die die Ausbildung in Teilzeit absolvieren, auch ein entsprechend angepasstes Ausbildungsentgelt gezahlt werden kann, hat das BAG (BAG, Urteil vom 1. Dezember 2020 – 9 AZR 104/20) entschieden, dass die Anpassung der Ausbildungsvergütung von Auszubildenden in Teilzeit an das Maß der zeitlichen Kürzung der Ausbildung rechtmäßig ist. Teilzeitauszubildenden ist nach den Regelungen des TVAöD eine Ausbildungsvergütung nur in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil ihrer Ausbildungszeit an der eines vergleichbaren Auszubildenden in Vollzeit entspricht.



Nach § 8 Abs. 1 i.V.m § 7 Abs. 1 Satz 1 der Besonderen Teile des TVAöD ist die Höhe der Ausbildungsvergütung in Abhängigkeit von der Anzahl der wöchentlichen Ausbildungsstunden zu bestimmen. An Auszubildende, deren Berufsausbildung in Teilzeit durchgeführt wird, ist danach eine Ausbildungsvergütung zu zahlen, die dem Anteil ihrer Ausbildungszeit an der eines vergleichbaren Auszubildenden in Vollzeit entspricht. Dies steht auch im Einklang mit § 17 Abs. 1 Satz 1 BBiG aF, der die Zahlung einer angemessenen Vergütung an Auszubildende vorsieht. Bei der Ermittlung der Höhe der Ausbildungsvergütung bleiben Zeiten des Berufsschulunterrichts außer Betracht. Sind Auszubildende von der betrieblichen Ausbildung freigestellt, um ihnen die Teilnahme am Berufsschulunterricht zu ermöglichen, besteht nach § 8 Abs. 4 TVAöD-BBiG (bzw. TVAöD-Pflege) – entsprechend der Regelung in §§ 15, 19 Abs. 1 Nr. 1 BBiG aF – allein ein Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung.

Wir bitten beim Abschluss von Ausbildungsverträgen in Teilzeit um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Werner
Direktor